

# Reif für die Insel

## Urlaubsplanung für die Zahnarztpraxis

*Die Tage werden immer länger, der wohlverdiente Sommerurlaub für Zahnarzt und Praxisteam steht langsam vor der Tür. Doch bevor die Koffer gepackt werden können, muss im Vorfeld einiges geplant werden. Wird die Praxis geschlossen oder vertritt ein anderer Zahnarzt? Wer darf vertreten und wie erfahren die Patienten vom Praxisurlaub, ohne gleichzeitig Einbrecher anzulocken? Wie viel Urlaubsanspruch haben Praxismitarbeiter? Wer am Strand nicht immer an seine Praxis denken will, sollte bereits jetzt mit der Planung für die schönsten Wochen des Jahres beginnen.*

Ein wichtiger Aspekt bei der Urlaubsplanung ist, zunächst die Urlaubsansprüche der Mitarbeiter zu berücksichtigen. Und die ergeben sich meist schon aus den jeweiligen Arbeitsverträgen. Nach dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) stehen der zahnmedizinischen Fachangestellten als Minimum 24 Werktage Urlaub zu, alles Weitere kann frei vereinbart werden. Zu den Werktagen gehören laut BUrlG auch Samstage, aber nicht Sonntage sowie gesetzliche Feiertage. Gegebenenfalls muss der Urlaubsanspruch also in Arbeitstage umgerechnet werden. Dies gilt insbesondere für Teilzeitbeschäftigte, die häufig nur an bestimmten Wochentagen arbeiten. Damit sich alle Mitarbeiter im Urlaub ausreichend erholen können, schreibt das BUrlG außerdem vor, dass einer der Urlaubsteile mindestens zwölf aufeinanderfolgende Werktage umfassen muss. Wann und wie lange der jeweilige Urlaub genommen wird, muss grundsätzlich vorher abgesprochen werden. Und das am besten so früh wie möglich. Dennoch lassen sich Konflikte nicht immer vermeiden – vor allem dann, wenn der Zahnarzt plant, die Praxis außerhalb der Schulferien zu schließen. Rechtlich ist er in diesem Fall zwar auf der sicheren Seite, aus Rücksicht auf Mitarbeiter mit schulpflichtigen Kindern sollte er jedoch versuchen, die Praxis möglichst nur während der Schulferien zu schließen. Eine konkrete Höchstgrenze für die jährliche Dauer von Betriebsurlauben gibt es nicht. Dennoch sollte der Praxisinhaber nicht mehr als zwei Drittel des gesamten Urlaubs verplanen, um den



Foto: pauline/pixello.de

Der Praxisinhaber sollte nicht mehr als zwei Drittel des gesamten Urlaubs verplanen, um den Mitarbeitern die Möglichkeit zu lassen, einen Teil ihres Urlaubs nach eigenen Vorstellungen zu terminieren.

Mitarbeitern so auch die Möglichkeit zu lassen, einen Teil ihres Urlaubs nach eigenen Vorstellungen zu terminieren.

Weitere Probleme bei der Urlaubsplanung ergeben sich oft durch den gleichzeitigen Urlaubswunsch zweier oder mehrerer Mitarbeiter. Statt hier nach dem Motto „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ zu verfahren, sollte der Zahnarzt besser im Gespräch versuchen, die Wünsche der verschiedenen Mitarbeiter zu sammeln. Meist lässt sich eine Einigung finden. Ansonsten gilt, dass Eltern mit schulpflichtigen Kindern im Zweifel Vorrang haben, da sie ihren Urlaub nicht flexibel planen können.

Liegt in der Praxis gerade sehr viel Arbeit an, kann der Zahnarzt die Urlaubsanfrage seiner Mitarbeiter aber auch ablehnen. Dabei gilt: Solange der Urlaub noch nicht verbindlich, beispielsweise durch Unterzeichnen des Urlaubsantrags gewährt wurde, kann der Praxisinhaber ihn aus dringenden betrieblichen Gründen noch verweigern, ohne für eventuell stornierte Reisen haftbar gemacht werden zu können. Wurde der Urlaub allerdings verbindlich festgelegt, kann der Zahnarzt zwar in dringenden Fällen nach wie vor darauf bestehen, dass seine Angestellten vor Ort bleiben. Er wäre dann aber dazu verpflichtet, die Stornokosten für die ins Wasser gefallene Urlaubsreise seiner Mitarbeiter zu übernehmen. Es müssten also schwerwiegende Gründe vorliegen, damit die Mitarbeiterin ihre Reise absagen muss.

### **Vertretung der eigenen Praxis**

Neben der Urlaubsplanung der Mitarbeiter und des Praxisinhabers ist auch die Frage zu klären, ob die Praxis geschlossen wird oder ein Kollege die Vertretung übernimmt. Leicht haben es Zahnärzte, die in einer Gemeinschaftspraxis oder in einer Praxisgemeinschaft arbeiten. Dann brauchen die Patienten keine neue Adresse aufzusuchen und werden während des Urlaubs einfach durch den Kollegen behandelt. Besteht diese Möglichkeit nicht, ist ein rechtzeitig den Mitarbeitern angekündigter Betriebsurlaub meist die einfachste Lösung. Die Praxis bleibt während des Urlaubs geschlossen und die Patienten werden vorübergehend an einen Kollegen verwiesen. Diese kollegiale Vertretung bedarf keiner Genehmigung der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung. Als geeigneten Vertreter wählt der Zahnarzt am besten einen vertrauten Kollegen, mit dem sich die Vertretung wechselseitig und dauerhaft organisieren lässt. So weiß man die Patienten in guten Händen und muss sie nicht jedes Mal an einen anderen Kollegen verweisen. Allerdings ist die Lösung nicht optional, denn der Praxisinhaber hat die berufrechtliche Pflicht, für eine entsprechende Vertretung zu sorgen und seinen Patienten die Kontaktdaten des vertretenden Kollegen zu nennen.

Hat der Zahnarzt Bedenken, dass seine Patienten nach seiner Wiederkehr aus dem Urlaub unter Umständen dauerhaft eine andere Praxis aufsuchen, kann er auch eine eigenständig in seinen Räumlichkeiten arbeitende Vertretung auswählen. Für eine einmalige Vertretung bietet sich eine solche Lösung jedoch eher nicht an, da sie neben viel Vertrauen auch viel Zeit zur Auswahl und Einarbeitung des Vertreters erfordert. Am besten ist es daher, wenn der Zahnarzt jemanden findet, auf den er dauerhaft zurückgreifen kann. Bei der Auswahl eines geeigneten Kollegen zählt neben dem persönlichen Eindruck insbesondere die fachliche Qualifikation. Nach § 32 der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte kommt dabei grundsätzlich nur ein Kollege, der mindestens ein Jahr in unselbstständiger Stellung als Assistent eines Vertragszahnarztes oder einer vergleichbaren zahnmedizinischen Einrichtung tätig war, infrage. Alternativ zählt auch ein anerkanntes Diplom aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn der Vertreter über eine staatliche Zulassung zur Berufsausübung verfügt, die nicht auf unselbstständige Tätigkeiten als Assistent beschränkt ist.



Foto: Robert Uhde

Bevor es in den wohlverdienten Sommerurlaub geht, muss der Praxisinhaber im Vorfeld genau planen.

Wichtig ist außerdem die Dauer des Urlaubs: Die Zulassungsverordnung für Zahnärzte sieht vor, dass sich Praxisinhaber für die Dauer von bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vertreten lassen dürfen. Generell gilt dabei, dass der Zahnarzt die Vertretung der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung melden muss. Lediglich kurzfristige Vertretungen bis zu einer Woche brauchen nicht mitgeteilt zu werden. Soll die Vertretung andererseits länger als drei Monate in einem Zeitraum von zwölf Monaten dauern, benötigt der Praxisinhaber zusätzlich eine Genehmigung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung.

Sind sämtliche Voraussetzungen erfüllt, sollte der Zahnarzt die Bedingungen der Vertretung unbedingt in einem schriftlichen Vertrag mit dem Vertreter festhalten. Entsprechende Muster gibt es von verschiedenen Berufsverbänden und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen. Zudem gilt es einige haftungsrechtliche Fragen zu bedenken: Eventuelle Behandlungsfehler des Urlaubsvertreters sind grundsätzlich durch die bestehende Berufshaftpflichtversicherung gedeckt, die regelmäßig auch die Haftpflicht für Behandlungsfehler eines (qualifizierten!) Vertreters umfasst. Für eventuelle Behandlungsfehler aus unerlaubter Handlung haftet dagegen der Vertreter selbst. Diese Fehler sind nicht durch die Berufshaftpflichtversicherung des Praxisinhabers gedeckt. Um etwaige Ausgleichsansprüche gegen seinen Vertreter zu sichern, sollte sich der Praxisinhaber also vor Beginn der Vertretertätigkeit grundsätzlich auch vergewissern, dass der Vertreter eine ausreichende eigene Haftpflichtversicherung besitzt. Sind alle Punkte hinreichend geklärt, kann der Zahnarzt seine Praxis guten Gewissens seinem Kollegen überlassen.

## **Patienten über Urlaub informieren**

Darüber hinaus sollte der Zahnarzt rechtzeitig darüber nachdenken, ob, wann und wie er seine Patienten vorab über die Schließung der Praxis informiert. Entscheidet er sich dazu, den Urlaub vorab durch eine Anzeige in der Zeitung oder einen Aushang im Wartezimmer bekanntzugeben, gibt er seinen Patienten die Möglichkeit, zuvor noch Termine für wichtige Behandlungen zu vereinbaren. Andererseits lockt er mit einer solchen öffentlichen Ankündigung auch potenzielle Einbrecher an. Diese hätten dann wochenlang Zeit, ihre Straftat zu organisieren. Informiert der Zahnarzt seine Patienten im Vorfeld nicht über den Urlaub, kann das gegebenenfalls zu Irritationen führen. Eine generelle Empfehlung lässt sich daher kaum geben, das individuelle Gefahrenpotenzial für seine Praxis und die Reaktion seiner Patienten kann der Zahnarzt am besten selbst einschätzen. Wichtig ist in jedem Fall, dass während der Abwesenheit ein Anrufbeantworter die Patienten über die Dauer des Urlaubs informiert.

Neben diesen grundlegenden organisatorischen Fragen ist es ratsam, sich schon im Vorfeld eine Checkliste mit sämtlichen notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen anzulegen. Wichtig sind vor allem Maßnahmen, um die Praxis vor Einbrüchen zu schützen: Sind sämtliche Fenster und Türen beim Verlassen der Praxis geschlossen und eventuelle Zusatzsicherungen verriegelt? Sind Bargeld, kleinere Wertgegenstände, Versicherungsunterlagen und eventuell eine Sicherungs-CD sicher im Schließfach verwahrt? Passt ein Nachbar während des Urlaubs auf die Praxis oder Wohnung auf und besitzt er für den Ernstfall eine Handynummer des Praxisinhabers? Sind die Zeitschaltuhren für Rollläden und die Beleuchtung, die potenziellen Einbrechern den Fortbetrieb der Praxis suggerieren sollen, korrekt eingestellt? Enthält die Einbruchversicherung eine Klausel, dass eine Abwesenheit vorher mitgeteilt werden muss? Wenn ja, dann sollte sie gegebenenfalls vorher informiert werden. Und sind alle Elektrogeräte, soweit machbar, vom Netz genommen? Wichtig ist es außerdem, Geschäftspartner wie Materialzulieferer oder das Dentallabor anzuweisen, bis zu einem bestimmten Datum keine Waren anzuliefern. Darüber hinaus sollte die Briefkastenleerung geregelt oder alternativ ein Antrag auf Postlagerung oder Nachsendung gestellt worden sein.

Wenn ausreichend Vorkehrungen für die Zeit des Urlaubs getroffen werden und die Planung sorgsam erfolgt, steht einem erholsamen Urlaub nichts mehr im Wege.

Robert Uhde



**EndoMotor + ApexLocator**



**thermoplastische Abfüllung**



**Endodontie  
State of the Art**

**Schlumbohm GmbH & Co. KG**

Klein Floyen 8-10  
24616 Brokstedt

[www.endopilot.de](http://www.endopilot.de)

Tel.: 04324-89 29 - 0  
Fax.: 04324-89 29-29

[post@schlumbohm.de](mailto:post@schlumbohm.de)